

Präsident Haberkorn: Die Kammer wird gern ihren Dank für diese Einladung zu Protokoll erklären und die einzelnen Mitglieder werden, soweit möglich, der Einladung gewiß Folge leisten.

(Nr. 102.) Herr Vicepräsident Streit bittet um Urlaub für den 15. und 16. dieses Monats, Amtsgeschäfte halber.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

(Nr. 103.) Antrag der Herren Abgg. Dr. Hahn und Genossen, die directe Stadtverordnetenwahl, Wegfall der Bestätigung der Rathsmitglieder seitens der königl. Staatsregierung und Zuziehung auch von Nichtjuristen zum Registriren zc. betreffend.

Präsident Haberkorn: Der Antrag wird der Kammer mitgetheilt werden.

Derselbe lautet:

Die ergebenst Unterzeichneten beantragen:

die Ständeversammlung wolle unerwartet des Erlasses einer neuen Gemeindeordnung beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß schon jetzt

1. in allen Städten die Wahl der Stadtverordneten und des Bürgerausschusses nicht mehr, wie in § 125 der Städteordnung vorgeschrieben, durch Wahlmänner, sondern direct durch die stimmberechtigten Bürger geschehe;
2. die Wahl der Rathsmitglieder, exclusive der des Bürgermeisters, nicht mehr der Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde bedürfe;
3. Rathscolliegen, welchen kein Jurist angehört, auch ohne Zuziehung eines solchen alle die Geschäfte erledigen können, zu welchen bisher nach der Städteordnung ein Jurist zugezogen werden mußte (zum Registriren bei den Stadtverordnetenwahlen, Verpflichtung der Bürger zc.).

Dr. Hahn.
Eduard Schreiber.
C. Heinrich.
Dr. Friedrich Schubert.

Motiven:

Nachdem bereits directe Wahlen für Reichstag, Landtag und Kirchenvorstand eingeführt, ist die Wahl der Stadtverordneten durch Wahlmänner nicht mehr zeitgemäß.

Die Bestätigung der gewählten Stadtrathe wird oft wegen Kleinigkeiten versagt und dadurch die tüchtigsten Kräfte der öffentlichen Wirksamkeit entzogen. Die Selbstständigkeit, welche neuerdings den Gemeindevorständen auf dem Lande in Bezug auf das Registriren bei den Wahlen zc. geworden ist, dürfte wohl auch den Stadt-

räthen, welchen kein Jurist angehört, nicht länger vorzuenthalten werden.

Ein ähnlicher Gegenstand liegt bereits der ersten Deputation vor; die Kammer wird daher auch unzweifelhaft diesen Gegenstand der ersten Deputation überweisen. — Ueberwiesen.

(Nr. 101.) Antrag der Herren Abgg. Dehmichen und Genossen, die Reorganisation der Gemeindeordnung, Aufhebung des Gesetzes vom 11. August 1855 und demgemäße Einrichtung von Bezirks- und Kreisvertretungen betreffend.

Präsident Haberkorn: Auch dieser Antrag wird der Kammer vorgetragen werden.

Er lautet:

Die ergebenst Unterzeichneten gestatten sich, hiermit zu beantragen:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, so bald als möglich ein Gesetz vorzulegen, nach welchem eine Reorganisation der Verwaltung im Sinne einer ausgedehnten Selbständigkeit der Gemeinden hergestellt, dabei auch auf Aufhebung der den Rittergütern sub C des Gesetzes vom 11. August 1855 zustehenden Rechte, welche der Verwirklichung des angegebenen Grundsatzes widersprechen, Bedacht genommen, weiter aber auch eine dem gleichen Grundsatze entsprechende Bezirks- und Kreisvertretung eingerichtet und bei derselben die in anderen Staaten diesfalls bestehenden Gesetzgebungen berücksichtigt werden.“

Dresden, den 1. October 1869.

W. Dehmichen und Genossen.

Auch dieser Antrag dürfte mit Rücksicht auf Nr. 76 der Registrande der ersten Deputation zu überweisen sein. — Ueberwiesen.

(Herr königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Charpentier tritt ein.)

(Nr. 105.) Desgleichen der Herren Abgg. Uhlemann und Genossen, das königl. Decret, die veränderte Erhebung des Chausseegeldes betreffend.

Präsident Haberkorn: Auch dieser Antrag wird der Kammer mitgetheilt werden.

Er lautet:

„Den Seite 127 im Tarif A unter II befindlichen Theil desselben abzulehnen und dafür folgende Fassung anzunehmen:

II. Vom Lohnfuhrwerk, beladen oder unbeladen, einschließlich der Schlitten, für jedes Zugthier 1 Mgr.